

Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252/391-416

Datum: 29.11.2007

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0074/07

öffentlich

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	13.12.2007
Samtgemeindeausschuss	19.12.2007
Samtgemeinderat	19.12.2007

Betreff:

80. Flächennutzungsplanänderung (Windkraft)

- **Beschluss über Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**
- **Beschluss über Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Auslegungsbeschluss und parallele Durchführung des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorschlag:

- a) Auf die Darstellung einer Höhenbegrenzung wird verzichtet.
- b) Die Immissionsschutzabstände zur Bebauung werden, wie folgt beschlossen:
 1. reine Wohngebiete und Kurgebiete 1000 m
 2. allgemeine Wohngebiete und nach § 34 Abs. 2 BauGB zu bewertende faktische allgemeine Wohngebiete 750 m
 3. Mischgebiete und Einzelhäuser im Außenbereich 500m.
- c) Die bisherigen Teilbereiche der 36. Flächennutzungsplanänderung in Süstedt und Süstedt-Barbusch werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
- d) Zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die Beschlussempfehlungen gem. der Anlage zur Beschlussvorlage beschlossen.
- e) Zu den während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die Beschlussempfehlungen gem. Beschlussvorlage beschlossen.

f) Es wird die öffentliche Auslegung der 80. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die parallele Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.07.2007 gem. § 4 Abs.1 BauGB an der Planung beteiligt.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes haben sich aus der Beratung in den Mitgliedsgemeinden zwei Fragestellungen ergeben, die Auswirkung auf alle Teilbereiche der 80. Flächennutzungsplanänderung haben und daher im Vorfeld der allgemeinen Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen angesprochen werden sollten.

Es handelt sich um die Darstellung einer Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen und die Regelung von Abständen zur Bebauung.

a) Höhenbegrenzung

Der Vorentwurf zur 80. Flächennutzungsplanänderung sieht keine Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen vor. Unter den Hinweisen ist lediglich beschrieben worden, dass innerhalb eines Änderungsbereiches nur Windenergieanlagen gleicher Höhe zugelassen werden sollten.

In den Beratungen ist eine Höhenbegrenzung kontrovers diskutiert worden. Während die Gemeinde Martfeld anregt, eine Begrenzung der Höhe der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan auf 100m zu begrenzen, ist die Gemeinde Schwarme der Ansicht, weiterhin auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan zu verzichten, um diese Frage im Rahmen eines Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der standortspezifischen Belange zu regeln.

Es wird für sinnvoll erachtet, die Frage einer Höhenbegrenzung, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan der jeweiligen Mitgliedsgemeinde) zu regeln. Siehe im übrigen die Abwägung zu den Stellungnahmen der einzelnen Gemeinden.

Daher sollte im Flächennutzungsplan auf eine Höhenbegrenzung verzichtet werden.

b) Abstände zur Bebauung

Der Vorentwurf zur 80. Flächennutzungsplanänderung sieht als Ausschlusskriterium u.a. einen Abstand von 500 m zu Einzelhäusern und zusammenhängenden Siedlungsgebieten vor.

Vor dem Hintergrund eines vorsorglichen Immissionsschutzes zur Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass gebietspezifisch zu differenzieren ist. Der Immissionsschutz reicht in einem Reinen Wohngebiet dabei weiter als im Allgemeinen Wohngebiet, während dort die Ansprüche über denen eines Mischgebietes oder des Außenbereiches zu bewerten sind.

Daher wird empfohlen die Abstandskriterien wie folgt anzuwenden:

1. reine Wohngebiete und Kurgebiete	1000 m
2. allgemeine Wohngebiete und nach § 34 Abs. 2 BauGB zu bewertende faktische allgemeine Wohngebiete	750 m
3. Mischgebiete und Einzelhäuser im Außenbereich	500m

Mit Rechtskraft der 80. Flächennutzungsplanänderung treten die 36. und 50. F-planänderung außer Kraft. Dabei werden die bisherigen Teilbereiche 3 und 4 (nördlich Süstedt und Barbusch) der 36. F-Planänderung nicht mehr als Sondergebiete für Windenergie dargestellt. Zukünftig sollten diese Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Sie sind als Teilbereiche 5 und 6 in den Entwurf zur 80. Flächennutzungsplanänderung einzuarbeiten.

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen geäußert:

1. Hache- und Hombach Verband mit Stellungnahme vom 30.07.2007
2. Exxon mobil production mit Stellungnahme vom 01.08.2007
3. Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband Große Aue mit Stellungnahme vom 31.07.2007
4. Wasserbeschaffungsverband „Süstedt“ mit Stellungnahme vom 31.07.2007
5. Samtgemeinde Schwaförden mit Stellungnahme vom 02.08.2007
6. eon netz GmbH mit Stellungnahme vom 01.08.2007
7. Wasserversorgung Syke Vorgeest GmbH mit Stellungnahme vom 08.08.2007
8. PLEdoc mit Stellungnahme vom 10.08.2007
9. Handwerkskammer Hannover mit Stellungnahme vom 13.08.2007
10. Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband „Meerbach und Führse“ mit Stellungnahme vom 14.08.2007
11. VBN mit Stellungnahme vom 15.08.2007
12. Erdgas Münster mit Stellungnahme vom 15.08.2007
13. Harzwasserwerke mit Stellungnahme vom 20.08.2007
14. GLL Sulingen mit Stellungnahme vom 21.08.2007
15. Deutsche Telekom AG mit Stellungnahme vom 29.08.2007
16. EV.-luth. Kirchengemeinde Martfeld mit Stellungnahme vom 07.09.2007
17. Gemeinde Asendorf mit Stellungnahme vom 07.08.2007
18. Gemeinde Bruchhausen-Vilsen mit Stellungnahme vom 22.08.2007
19. Gemeinde Engeln mit Stellungnahme vom 16.08.2007

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Es haben auch Behörden und Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgeben und Anregungen oder Bedenken geäußert. Die Stellungnahmen mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Sie sind Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

Nach amtlicher Bekanntmachung in der Kreiszeitung vom 19.10.2007 fand am 25.10.2007 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB statt. Der Vermerk hierüber ist als Anlage beigefügt.

Die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind der Beschlussvorlage auch als Anlage beigefügt. Sie sind Gegenstand dieser Beschlussvorlage.



(Michael Matheja)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Abwägungsvorschläge mit Stellungnahmen